

Im Zusammenhang damit steht ein Vorschlag zu § 10, dem Absatz 1 noch hinzuzufügen: „Die Ortsgruppe ist die unterste Einheit, die kommunalpolitische Entscheidungen trifft.“

Es war ja im wesentlichen dieser Gesichtspunkt, der immer angeführt worden ist, daß, wenn wir zu Kommunalwahlen kommen oder überhaupt zu kommunalpolitischen Dingen, dann würden die Ortsgruppen geschwächt sein, wenn etwa die Betriebsgruppen einen überragenden Einfluß hätten. Deshalb soll das noch einmal ausdrücklich zur Klarstellung gesagt werden, obwohl es eigentlich selbstverständlich ist, daß solche Dinge nur von den Ortsgruppen entschieden werden können. Eine einzelne Betriebsgruppe oder einzelne Wohnbezirksgruppe kann niemals Entscheidungen treffen, die für die Gesamtheit der Mitglieder des betreffenden Ortes maßgebend sind. Diese Entscheidungen, die für alle verbindlich sind, können selbstverständlich nur in der Ortsgruppe gefaßt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsgruppe. (Unruhe.) Es ist klar, wohin jedes Mitglied ortsruppenmäßig gehört. Das ergibt sich aus seinem Wohnort. Es gehört in die Ortsgruppe des Wohnortes, soweit es sich um Entscheidungen der Ortsgruppe handelt. (Unruhe.)

Genossen, innerhalb der Betriebsgruppen können stimmberechtigt natürlich nur die sein, die dem Betrieb angehören. Es ist selbstverständlich, daß sich das nur auf Entscheidungen beziehen kann, die für den Betrieb maßgebend sind. (Unruhe.) Es ist selbstverständlich, daß niemand gehindert werden kann, zu allgemein politischen Dingen auch im Betrieb Stellung zu nehmen. So wenig wie zwei Parteigenossen gehindert werden können, sich über politische Fragen allgemeiner Art zu unterhalten oder sich darüber einig zu werden, irgendwelche Resolutionen einzubringen, so wenig kann man eine Betriebsgruppe daran hindern, sich darüber klar zu werden, welche politische Haltung die einzelnen Genossen einnehmen sollen in der Mitgliederversammlung ihrer Ortsgruppe. Genau so wie auch innerhalb der Wohnbezirksgruppen derartige Diskussionen immer üblich gewesen sind, ohne daß es eine Bindung für eine Ortsgruppe bedeuten kann, wenn durch Beschlüsse Resolutionen angenommen worden sind. Durch die stärkere Betonung der Betriebsgruppen wird also eine stärkere Aktivität auf allen politischen Gebieten erreicht. Das, glaube ich, Genossen, haben wir dringend nötig in der heutigen Zeit, und das ist ein großes Plus, das uns die Betriebsgruppen bringen.

Ich glaube, Genossen, daß die Erfahrungen, die mit den Betriebsgruppen gemacht worden sind, durchaus diese Auffassung rechtfertigen, so daß man insoweit den Betriebsgruppen die Arbeit erleichtern soll. Ich darf im Zusammenhang damit noch ausführen, was in dem neuen § 25 gesagt worden ist. Dort wird ausgeführt, daß Sonderstatuten für die Kreise und für die Landes- und Provinzialverbände geschaffen werden sollen. In diesen Kreisstatuten sollen Bestimmungen enthalten sein über den Aufbau und über die Aufgaben auch der Grundeinheiten, also der Wohnbezirks- und der Betriebsgruppen. Es ist also dort die Möglichkeit gegeben, die Dinge auch örtlich verschieden zu gestalten. (Unruhe.)